

3. Die im Bebauungsplan eingezeichneten Sichtwinkel sind von sichtbehindernden Anpflanzungen und Einfriedigungen freizuhalten. Die Höhe der Stützmauer in diesem Bereich darf, von Straßenkrone gemessen, nicht mehr als 1,00 m betragen.
4. Die Grundstücke dürfen, außer im Bereich der Stützmauer, max. 1,00 m hoch eingefriedet werden. Die Sockelhöhe der Einfriedigung darf nicht höher als 40 cm über Geländeoberkante sein.
Maschendraht, Autoreifen und ähnliches verunstaltendes Material darf dazu nicht verwendet werden. Verputz und Anstrich der Einfriedigung in grellen Farben sind untersagt.
5. ~~Die Höhenlage der Gebäude bestimmt die Bauaufsichtsbehörde.~~

Begründung :

Die Hauptstraße (K 21) ist von der Bruchgasse bis zur kath. Kirche am Westausgang der Ortschaft lediglich auf der südl. Straßenseite bebaut. Die Gemeinde beabsichtigt die Bebauung der nördl. Straßenseite der Hauptstraße bis auf diese Höhe vorzunehmen.

Der vorliegende Bebauungsplan weist einen Teilabschnitt dieser Bebauung im Anschluß an die bereits bebaute Nordseite aus.

Das im Bebauungsplan ausgewiesene Bauland ist Privateigentum. Die Möglichkeit der Versorgung des Gebietes mit Wasser und Elektrizität ist abgeschlossen. Das Gebiet kann ohne Schwierigkeiten an die zentrale Kanalisation angeschlossen werden.

Die Neueinteilung der einzelnen Baugrundstücke erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Flächen des Gemeinbedarfs werden in das Eigentum der Gemeinde überführt.

Mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes soll sofort nach Rechtsverbindlichkeit des Planes begonnen werden.

Die überschläglich ermittelten Kosten, welche der Gemeinde durch die städtebauliche Maßnahmen entstehen, betragen voraussichtlich DM 8.000,--.

Aufgestellt: Landau, den ^{24. 9.} 18. Dezember 1969

Der Planer: ARCHITEKTURBÜRO
KURT DITZ
PLANUNG · STATIK · BAUTG.